

**S a t z u n g des Sportvereins
Handball Club Empor Rostock e. V.**

In der von der Mitgliederversammlung am 09.12.2019 beschlossenen Neufassung

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in Verbänden
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Auflösung des Vereins – Aufhebung des Vereinszwecks
- § 6 Erwerb
- § 7 Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Organe

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

Mitgliederversammlung

- § 12 Aufgaben und Stimmrecht
- § 13 Einberufung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Protokollführung
- § 16 Leitung der Mitgliederversammlung
- § 17 Beschlussfassung

Aufsichtsrat

- § 18 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- § 19 Wahl des Aufsichtsrats
- § 20 Aufgaben des Aufsichtsrats

Vorstand

- § 21 Zusammensetzung
- § 22 Wahl des Vorstandes

Satzung des HC Empor Rostock e. V.

§ 23 Sitzungen – Beschlussfähigkeit

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

§ 25 Geschäftsführung

Ältestenrat

§ 26 Zusammensetzung – Wahl

§ 27 Aufgaben des Ältestenrates

Vereinsjugend

§ 28 Vereinsjugend

Revisoren

§ 29 Wahl – Aufgaben

Haftung

§ 30 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

§ 31 Haftung von Organen oder Organmitgliedern

Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein trägt den Namen Handball Club Empor Rostock e. V. Er wurde durch Herauslösung der Sektion Handball aus dem SC Empor Rostock am 25.09.1999 gegründet, um ein Leistungszentrum des Handballs in der Hansestadt Rostock zu bilden.

Der Sitz des Vereins ist Rostock. Die Vereinsfarben sind gelb und blau. Der Stern im Vereinswappen steht als Symbol für die Erfolge des Vereins auf nationaler und internationaler Ebene. Das Vereinswappen ist:



Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen. Er ist im Amtsgericht unter VR 1677 registriert.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Handballsports in der Hansestadt Rostock. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Breitensports auch des Leistungssports verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein hat für die Durchführung des Spielbetriebs der Lizenzmannschaften eine Spielbetriebsgesellschaft gegründet. Der Geschäftsgegenstand der Gesellschaft hat sich im Rahmen des Vereinszwecks zu bewegen. Der Verein muss an der Gesellschaft mindestens Anteile von 25,1 % des Stammkapitals halten."

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des HVMV und dessen Dachorganisation DHB. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein abweichendes Wirtschaftsjahr. Es beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 5 Auflösung des Vereins – Aufhebung des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst mit der in §17 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ambulanten Kinderhospizdienst Rostock über dessen Trägerverein „Diakonie Rostocker Stadtmission e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nur auf ausdrückliche Anforderung verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Angestellte und ehrenamtlich Tätige müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 7 Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Für passive Mitglieder (natürliche Personen, juristische und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit) steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung des Ältestenrates und des Aufsichtsrates beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die sonstigen Organen des Vereins (vgl. § 10 der Satzung) angehören (z. B. ein Ehrenpräsident dem Vorstand), gehören diesen Organen mit beratender Stimme an.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem werden von den Vereinsmitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Nähere Einzelheiten werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres in Textform (Brief, E-Mail, Fax) erklärt werden. Er ist vom Verein in Textform zu bestätigen.

Vereinsmitglieder, die länger als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn erfolglos zweimal gemahnt worden ist.

Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen, sind aus dem Verein auszuschließen.

Soll ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Ältestenrat in gemeinsamer Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde zuzustellen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Vereinsmitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Ältestenrat erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand
4. der Ältestenrat
5. die Revisoren (Kassenprüfer)

§ 11 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Mitglieder der Vereinsorgane auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann, soweit keine besonderen Vorschriften wie etwa gemäß § 28 der Satzung bestehen, wer mindestens 18 Jahre alt ist und Mitglied des Vereins ist.

Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn entsprechend § 13 der Satzung Anträge eingebracht werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen

Stimmen für den Antrag stimmen. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen (diese Regelung gilt nicht für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Revisoren, da hier die einschlägigen Satzungsbestimmungen gelten).

Das Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Revisoren. Die Entscheidungen über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresabschlusses
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Bericht des Ältestenrates
5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
6. Entlastung aller Mitglieder der Vereinsorgane
7. Entgegennahme des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
8. Wahlen und Abberufungen
9. Beschlüsse zu Satzungsänderungen
10. Beschluss über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig ist und dessen Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die in § 7 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder (juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt.

Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

§ 13 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch das Versenden einer Einladung per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung (einschließlich der Tagesordnung) ist ebenso auf der offiziellen Webseite des Vereins zu veröffentlichen. Nur auf ausdrücklichen, zuvor schriftlich geäußerten Wunsch des Mitglieds, erfolgt die Versendung der Einladung postalisch per Brief an die zuletzt von diesem Mitglied angegebene Postanschrift. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt das Absenden der E-Mail und/oder die Aufgabe des Briefes beim Zusteller; damit gilt die Einladung als bewirkt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Über die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auch bei anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat bis spätestens eine Woche vorher Kandidatenvorschläge einreichen, wobei dem Antrag das Einverständnis des vorgeschlagenen Wahlkandidaten für den Aufsichtsrat vorliegen muss. Ein unter Nichtbeachtung dieser Formen eingereichter Antrag, der z. B. nicht unter Beifügung der Einverständniserklärung oder auch ansonsten nicht fristgerecht erst in der Mitgliederversammlung oder in Nichtwahrung der Wochenfrist gestellt wird, bedarf zur Zulassung in der Mitgliederversammlung der vorgenannt geschilderten qualifizierten Dringlichkeit in Feststellung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für Anträge auf Änderung der Satzung ist die Feststellung der Dringlichkeit unzulässig.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Vorschriften des § 13 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 15 Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

§ 16 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.

§ 17 Beschlussfassung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins, zur Änderung des Vereinsnamens sowie zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmen der absoluten (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aufsichtsrat

§ 18 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer mindestens 18 Jahre alt und nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans ist. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen 1. stellvertretenden und einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertreten.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens halbjährlich, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen nach Bedarf statt.

Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates verlangen.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19 Wahl des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag von Mitgliedern gemäß § 13 der Satzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entweder zusammen oder einzeln gewählt.

§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit drei Stimmen, den Vorstandsvorsitzenden und auf dessen Vorschlag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats zum Mitglied des Vorstandes gewählt, so scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus.

Der Aufsichtsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Vorstandes nach deren vorheriger Anhörung abberufen. Die Abberufung setzt einen zustimmenden Beschluss durch zwei Drittel der abgegebenen, mindestens jedoch durch vier Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats voraus. Mit der Abberufung des Vorstandsvorsitzenden endet zugleich das Amt der weiteren Vorstandsmitglieder, die jedoch die Amtsgeschäfte bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsvorsitzenden kommissarisch fortführen. Nach der Neubestellung des Vorstandsvorsitzenden wird wie bei der Erstbestellung verfahren.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht ferner insbesondere darin, die Tätigkeit des Vorstands bei der Leitung des Vereins und dessen Verwaltung zu überwachen. Ihm stehen dazu umfassende Aufsichtsrechte zu. Der Vorstand ist insbesondere dem Aufsichtsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit Auskunft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den jährlich vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins prüft, wenn die wirtschaftliche und steuerliche Situation des Vereins dieses erfordert.

Der Aufsichtsrat genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat genehmigt den vom Vorstand für das nächste Spieljahr zu erstellenden Finanzplan.

Ausgaben, welche über den Ansatz im Finanzplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand in allen Wirtschaftsfragen und knüpft Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen.

Der Aufsichtsrat ist über die Beschlüsse der Gesellschafter-versammlung der Spielbetriebsgesellschaft zu informieren, indem Kopien der Versammlungsprotokolle zur Verfügung gestellt werden.

Vorstand

§ 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ein bis zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Als Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person bestellt werden, sie muss Mitglied des Vereins sein.

Bei Beschlussfassungen mit Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen.

§ 22 Wahl des Vorstandes

Von dem Aufsichtsrat können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die über 18 Jahre alt sind und dem Verein mindestens drei Monate angehören.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gemäß § 20 der Satzung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder, so wird ein Amtsnachfolger auf der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bestellt. Für das Verfahren gilt § 20 der Satzung entsprechend.

Einzelne Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Aufsichtsrat (§ 20) abberufen werden.

§ 23 Sitzungen – Beschlussfähigkeit

Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Sie werden zu Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich festgelegt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein

Beschlussprotokoll zu führen. Der Jugendvorstand ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist eigenverantwortlich im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung verantwortlich, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Jugendvorstand ist nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand hat ferner insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates
3. Aufstellung und Einhaltung des jährlichen Finanzplans
4. Erstellung des Jahresabschlusses
5. Umfassende Information des Aufsichtsrats über sämtliche Belange des Vereins
6. Einstellung und Entlassung des Personals und Führung der Aufsicht
7. Der Vorstand erstellt eine Finanz- und Beitragsordnung, die den Haushaltsplan ergänzt und die Modalitäten und Befugnisse im Finanzwesen regelt.
8. Der Vorstand vertritt den Verein als Gesellschafter einer Spielbetriebsgesellschaft durch mindestens zwei (2) seiner Mitglieder (§ 21).

Der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der vom Vorstand aufzustellende Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr sind mindestens zehn Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder auszulegen.

§ 25 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, anderen Vereinsorganen zu übertragen bzw. sie von nebenamtlich tätigen oder hauptamtlich angestellten Personen ausführen zu lassen. Erhalten die Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit ein Entgelt (hauptamtlich) oder eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (ehrenamtlich), legt deren Höhe der Aufsichtsrat fest.

Ältestenrat

§ 26 Zusammensetzung – Wahl

Dem Ältestenrat gehören mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder an, die über 45 Jahre alt sind und dem Verein länger als drei Monate angehören.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Sie sollen nach Möglichkeit keinem anderen Vereinsorgan angehören. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 27 Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Er unterstützt und pflegt die Verbindung zur Traditionsmannschaft. Außerdem ist er zuständig für die Betreuung älterer Sportfreunde und ehemaliger Schiedsrichter. Bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern über Vereinsangelegenheiten soll er vermitteln.

Der Ältestenrat entscheidet endgültig über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein sowie über Einsprüche von Mitgliedern gegen die vom Vereinsvorstand beschlossene Aufnahme von Mitgliedern in den Verein. Der Ältestenrat handelt nach einer von ihm zu beschließenden Verfahrensordnung.

Vereinsjugend

§ 28 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gesamtheit aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie ist beratend für alle Jugendangelegenheiten des Vereins tätig, insbesondere in Bezug auf die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Vereinsjugend wählt auf einer Jugendversammlung, die einmal im Geschäftsjahr stattzufinden hat, einen Jugendvorstand, der aus einem jugendlichen Mitglied besteht. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er ist beratend tätig. Näheres regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen.

Revisoren

§ 29 Wahl – Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören, zu Revisoren (Kassenprüfern).

Die Revisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer ein Prüfer, in den Jahren mit ungerader Endziffer ein weiterer Prüfer. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl.

Die Revisoren sollen keinem anderen Organ des Vereins angehören. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig, dabei sind Interessenkollisionen zu vermeiden.

Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat darüber zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrage des Vorstandes die Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung vor. Sie beantragen die Entlastung des Vereinsvorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

Haftung

§ 30 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei

Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 31 Haftung von Organen oder Organmitgliedern

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässig und vorsätzlich dem Verein zugefügten Schaden.

Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, frühestens am 10.12.2019, mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.